

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit sich das Finanzamt an Kosten für Pflege und Krankheit beteiligt ?

Menschen, die aufgrund von Krankheit hohe Kosten zu tragen oder gar in einem Pflegeheim untergebracht werden müssen, kommen durch die finanziellen Folgen oft an die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Da tut es gut, wenn man zumindest das Finanzamt an den Kosten beteiligen kann. Doch welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Finanzamt die Kosten auch anrechnet ?



Grundsätzlich gehören diese Kosten in den Bereich der außergewöhnlichen Belastungen. Voraussetzung für deren Anerkennung ist zunächst, dass dem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. Vor allem das Merkmal der Zwangsläufigkeit gibt immer wieder Anlass zum Streit mit den Finanzbehörden. Sicher ist jedenfalls, dass Ausgaben für rezeptfreie Medikamente (z.B. Aspirin) und Nahrungsergänzungsmittel (z.B. Vitamine in Pillenform) nicht zwangsläufig entstehen. Dagegen stellen Kosten für medizinisch notwendige Arznei- und Therapiemittel (z.B. verschreibungspflichtige Medikamente, Zahnimplantate, Augenoperationen mit Lasikverfahren) selbstverständlich außergewöhnliche Belastungen dar. Die Zwangsläufigkeit ist hier in der Regel auch durch eine ärztliche Verordnung einfach nachweisbar.

Dennoch gibt es immer wieder Streitfälle, wie die Zahl der BFH-Urteile in diesem Bereich beweist. So wurde z.B. kürzlich entschieden, dass die Kosten für den Einbau eines Treppenliftes zwangsläufig sind, wenn diese durch ein einfaches Schreiben eines Hausarztes nachgewiesen werden. Das Attest eines Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist nicht notwendig (BFH Az. VI R 61/12).

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind ebenfalls als zwangsläufig anzusehen. Allerdings müssen sich betroffene Steuerpflichtige eine sog. Haushaltsersparnis gegenrechnen lassen. Denn durch die Unterbringung in einem Pflegeheim fallen die sonst üblichen Haushaltskosten weg. Die zu kürzenden Kosten werden im Rahmen einer Pauschale von den selbst zu tragenden Kosten gekürzt. D.h. sofern (anteilige) Kosten von der Pflegeversicherung übernommen werden, sind diese nicht abzugsfähig. Im Kalenderjahr 2014 beträgt die Pauschale 23,21 € / Tag.

Sämtliche der hier genannten Kosten fallen in den Bereich der *allgemeinen* außergewöhnlichen Belastungen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist immer eine zumutbare Belastung zu kürzen. Gegen diese zumutbare Belastung ist allerdings, nach wie vor, ein Verfahren vor dem BFH anhängig (AZ VI R 32/13). Es empfiehlt sich also, auch dann die Kosten geltend zu machen, wenn klar ist, dass die zumutbare Belastung nicht überschritten wird. Die Kosten werden dann zwar vorläufig nicht berücksichtigt, sollte die Entscheidung jedoch zugunsten des Klägers ausfallen, werden alle Bescheide automatisch korrigiert und es ergeben sich weitere Steuererstattungen.



HOLGER PISCATOR

Steuerberater · Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)